

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.472.428

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11467/J-NR/2022 betreffend Schulbesuch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 29. Juni 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie viele (Sonder-)Pädagogen stehen insgesamt in Österreich für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung?*  
*a. Wie verteilen sich diese (Sonder-)Pädagogen auf die einzelnen Bundesländer?*

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt im Rahmen des Finanzausgleichs eine Schüler/Lehrer-Relation von 3,2, also 3,2 mal mehr als für Schüler/innen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.

Im definitiven Stellenplan für allgemeinbildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2021/22 stehen österreichweit 6.655,7 Planstellen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung. Die Verteilung nach den Bundesländern ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Bundesland	SPF Planstellen gemäß FAG Schuljahr 2021/22
Burgenland	208,6
Kärnten	397,3
Niederösterreich	1.272,1
Oberösterreich	1.165,0
Salzburg	430,6
Steiermark	864,9
Tirol	563,1

Vorarlberg	330,8
Wien	1.423,3
<b>Österreich</b>	<b>6.655,7</b>

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie viele Kinder wurden in Österreich in den letzten 10 Jahren später als dem in § 2 Abs 1 Schulpflichtgesetz genannten Alter eingeschult? (bitte um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren)*
  - a. *Bei wie vielen Kindern davon wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt? (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchten in den letzten 10 Jahren eine Vorschule? (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Jahren)*

Dazu wird auf die nachstehenden Aufstellungen verwiesen.

Schülerinnen und Schüler, die später als gesetzlich vorgesehen eingeschult wurden, in den Schuljahren 2011/12 bis 2020/21										
	Schuljahr									
	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
<b>Gesamt</b>	<b>3.136</b>	<b>3.209</b>	<b>3.137</b>	<b>2.948</b>	<b>3.032</b>	<b>3.368</b>	<b>2.704</b>	<b>2.765</b>	<b>3.426</b>	<b>2.915</b>
davon mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Bundesland										
<b>Gesamt</b>	<b>511</b>	<b>488</b>	<b>464</b>	<b>460</b>	<b>388</b>	<b>427</b>	<b>426</b>	<b>354</b>	<b>413</b>	<b>298</b>
Burgenland	5	9	11	14	7	9	5	10	6	5
Kärnten	42	37	27	39	34	36	28	22	23	12
Niederösterreich	101	89	79	79	68	87	89	77	108	68
Oberösterreich	74	72	68	49	41	37	40	33	28	29
Salzburg	46	48	53	60	49	66	67	39	56	64
Steiermark	92	65	57	59	36	44	38	20	27	22
Tirol	46	50	63	53	50	42	18	40	26	27
Vorarlberg	27	24	20	29	19	18	30	18	26	15
Wien	78	94	86	78	84	88	111	95	113	56

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Vorschulstufe in den Jahren 2011/12 - 2020/21, nach Bundesland										
	Schuljahr									
	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
<b>Gesamt</b>	<b>219</b>	<b>203</b>	<b>196</b>	<b>202</b>	<b>194</b>	<b>227</b>	<b>229</b>	<b>186</b>	<b>192</b>	<b>244</b>
Burgenland	2	1	1	2	1	1	-	-	-	-
Kärnten	1	3		3	3	3	1	1	1	1
Niederösterreich	13	16	13	6	17	8	26	13	14	19

Oberösterreich	78	29	30	49	48	30	41	26	27	26
Salzburg	4	4	10	14	5	5	4	6	10	14
Steiermark	5	6	-	-	-	-	-	1	2	1
Tirol	11	8	17	8	10	12	12	11	9	5
Vorarlberg	47	45	47	51	40	42	38	17	23	35
Wien	58	91	78	69	70	126	107	111	106	143

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Zu den Fragen 4 bis 12 sowie 18 bis 20:

- Wie viele Anträge von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf ein Vorschuljahr wurden in den letzten 10 Jahren pro Jahr abgewiesen?
  - a. Wie verteilen sich diese Abweisungen auf die einzelnen Bundesländer?
  - b. Mit welcher Begründung wurden diese Anträge abgewiesen?
  - c. Wie viele Anträge wurden aufgrund von Personalmangel abgewiesen (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?
- Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bekommen pro Jahr ein 10. Schuljahr genehmigt?
  - a. Wie verteilen sich diese Genehmigungen auf die einzelnen Bundesländer?
- Wie viele Anträge von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf ein 10. Schuljahr wurden in den letzten 10 Jahren abgewiesen? (Aufschlüsselung nach Jahren, bitte)
  - a. Mit welcher Begründung wurden diese Anträge abgewiesen?
  - b. Wie viele Anträge wurden aufgrund von Personalmangel abgewiesen?
- Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bekamen in den letzten 10 Jahren ein 11. Schuljahr genehmigt? (Aufschlüsselung nach Jahren, bitte)
- Wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bekamen in den letzten 10 Jahren ein 12. Schuljahr genehmigt? (Aufschlüsselung nach Jahren, bitte)
- Wie viele Anträge von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf ein 11. Schuljahr wurden in den letzten 10 Jahren abgewiesen? (Aufschlüsselung nach Jahren, bitte)
  - a. Mit welcher Begründung wurden diese Anträge abgewiesen?
  - b. Wie viele Anträge wurden aufgrund von Personalmangel abgewiesen?
- Wie viele Anträge von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf ein 12. Schuljahr wurden in den letzten 10 Jahren jährlich abgewiesen?
  - a. Mit welcher Begründung wurden diese Anträge abgewiesen?
  - b. Wie viele Anträge wurden aufgrund von Personalmangel abgewiesen?
- Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die oben geschilderten Problematiken zu verbessern?
- Wie stellt sich die Entwicklung, hinsichtlich der Zuerkennung auf sonderpädagogischen Förderbedarf, der letzten 10 Jahre dar?

- Wie viele Anträge wurden in den letzten 10 Jahren auf sonderpädagogischen Förderbedarf gestellt und bewilligt und aus welchen Gründen? (Bitte um Auflistung nach Diagnosen und Jahr)

Die Zahl der Bewilligungen oder Ablehnungen, die in den letzten zehn Jahren von den zuständigen Bildungsdirektionen (ehemals von den Landesschulräten bzw. von den Bezirksschulräten) in Zusammenhang mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf ausgesprochen wurden, sowie die Information, ob es sich beim Schulbesuch um ein freiwilliges 11. bzw. 12. Schuljahr handelt, sind keine Bestandteile der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz. Daher kann auf Basis der zentral verfügbaren Daten der Bildungsdokumentation für eine Auswertung zu dieser Fragestellung nur aus dem Alter der betreffenden Schülerinnen und Schüler auf ein freiwilliges 11. bzw. 12.

Schulbesuchsjahr rückgeschlossen werden (Schülerinnen und Schüler, die am 1. September ein Alter von 16 Jahren aufweisen, müssen sich an allgemein bildenden Pflichtschulen im Regelfall in einem freiwilligen 11. Schuljahr befinden, Schülerinnen und Schüler im Alter von 17 Jahren in einem freiwilligen 12. Schuljahr). Die Informationen für die Schuljahre 2011/12 bis 2020/21 werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen in den Jahren 2011/12 - 2020/21, nach Bundesland										
Alter per 1.9.	Schuljahr									
	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
<b>16 Jahre</b>										
<b>Gesamt</b>	<b>703</b>	<b>669</b>	<b>676</b>	<b>648</b>	<b>644</b>	<b>611</b>	<b>655</b>	<b>673</b>	<b>724</b>	<b>812</b>
Burgenland	42	58	51	48	38	62	65	53	68	58
Kärnten	107	139	143	119	122	148	85	123	116	119
Niederösterreich	356	364	370	456	405	439	486	519	494	559
Oberösterreich	354	387	348	336	365	406	399	416	428	431
Salzburg	141	151	145	143	157	192	173	140	175	185
Steiermark	148	189	181	145	199	161	174	150	189	187
Tirol	173	152	164	177	206	193	194	152	181	147
Vorarlberg	137	148	136	162	166	139	210	189	208	188
Wien	468	402	443	425	428	490	509	543	529	625
<b>17 Jahre</b>										
<b>Gesamt</b>	<b>323</b>	<b>336</b>	<b>306</b>	<b>315</b>	<b>272</b>	<b>239</b>	<b>210</b>	<b>254</b>	<b>243</b>	<b>292</b>
Burgenland	12	11	3	6	4	10	4	14	11	13
Kärnten	5	3	1		2		7	3	2	11
Niederösterreich	53	52	52	54	42	51	39	51	53	76
Oberösterreich	59	82	60	71	57	45	54	51	41	58
Salzburg	39	28	33	29	25	25	27	36	37	33
Steiermark	19	22	17	15	20	8	15	9	17	13
Tirol	38	28	33	32	36	23	28	41	49	42
Vorarlberg	3	11	6	18	11	14	11	15	8	12

Wien	95	99	101	90	75	63	25	34	25	34
------	----	----	-----	----	----	----	----	----	----	----

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Für das Schuljahr 2022/23 ist eine Evaluierung der Vergabepraxis von SPF-Bescheiden geplant, im Zuge derer sowohl quantitative als auch qualitative Daten zur sonderpädagogischen Förderung der letzten Jahre ausgewertet und analysiert werden.

Zu den Fragen 13 bis 17:

- *Nach welchen Kriterien hat die Schulbehörde die Bewilligung gemäß § 32 Abs 2 SchUG zu erteilen?*
  - a. *Kann die Schulbehörde die Bewilligung willkürlich versagen?*
    - i. *Wenn ja: Inwiefern ist dieser Umstand mit Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?*
- *Nach welchen Kriterien hat der Schulerhalter die Bewilligung gemäß § 32 Abs 2 SchUG zu erteilen?*
  - a. *Kann der Schulerhalter die Bewilligung willkürlich versagen?*
    - i. *Wenn ja: Inwiefern ist dieser Umstand mit Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?*
- *Aus welchen Gründen wird Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (insbesondere mit Entwicklungsverzögerung) keine spätere Einschulung ermöglicht?*
- *Aus welchen Gründen wird Kindern, die vor dem, gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt, festgestellten Tag geboren werden, gemäß § 2 Abs 2 Schulpflichtgesetz eine spätere Einschulung ermöglicht, Kindern mit Entwicklungsverzögerung aber nicht?*
  - a. *Inwiefern ist diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt?*
  - b. *Inwiefern ist dieser Umstand mit Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?*
- *Aus welchen Gründen haben Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (insbesondere mit Entwicklungsverzögerung) keinen Rechtsanspruch auf ein 11. oder 12. Schuljahr?*
  - a. *Inwiefern ist der fehlende Rechtsanspruch mit Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?*

Gemäß § 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz sind „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, eine Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen“. Der Gesetzgeber hat in § 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz keine expliziten Gründe genannt, aufgrund derer eine Bewilligung seitens der Schulbehörde bzw. seitens des Schulerhalters untersagt werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Für eine Abweichung dieser „Einschulungs“-Regelung bei der Feststellung von sonderpädagogischem

Förderbedarf besteht keine gesetzliche Grundlage. Was die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass anbelangt, so wird auf die Erläuterungen im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses betreffend den selbständigen Antrag zum Bildungsreformgesetz 2017 (2254/A XXV. GP, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A\\_02254/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/index.shtml)) hingewiesen.

Abschließend wird festgehalten, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Wien, 29. August 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

